

FESTSETZUNG DES KREISUMLAGENHEBESATZES **Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 und 2024**

INHALT

1	GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS	1
2	VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN	3
3	ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM	4
4	BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	5
4.1	BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	5
4.2	PLANUNGEN 2023 UND 2024 DER GEMEINDEN	5
4.3	ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES	7
4.4	ABSCHÖPFUNGSQUOTE	9
4.5	DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE	9
5	ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS	11

1 GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS

Gemäß § 130 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen notwendigen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage dient der Finanzierung der vom Landkreis erbrachten Leistungen. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen, da der Landkreis keine eigenen Steuereinnahmen generiert und grundsätzlich eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geht zunächst von einer vollständigen Deckung des erforderlichen Bedarfes des Landkreises Barnim durch die zu erhebende Kreisumlage aus (bis zum Haushaltsausgleich).

Durch die ergangene Rechtsprechung in den letzten Jahren wurde seitens der Gerichte das Erfordernis eines Abwägungsprozesses durch die Landkreise für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gesehen, um insbesondere dem verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden.

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind zunächst die kollidierenden Finanzbedarfe zu ermitteln. Dies erfordert zwingend eine Beteiligung der betroffenen Umlageschuldner. Im Folgenden hat der Landkreis Barnim die kollidierenden Haushaltsinteressen im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Es ist jedoch bisher nicht ausgeführt worden, wie dieser angemessene Ausgleich herbeizuführen ist und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landkreis Barnim hat daher ein Verfahren erarbeitet, wie zum einen die Ermittlung der Finanzbedarfe und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen erfolgt und zum anderen der Ausgleich der kollidierenden Haushaltsinteressen realisiert werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 8 C 1.12) aus, dass eine Kreisumlage nicht dazu führen dürfe, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Gericht diese Grenze erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern dauerhaft strukturell unterfinanziert ist: „Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr dann erst verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.“

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotenziale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) wurde folgender Leitsatz veröffentlicht: „Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichteten den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.“ In diesem Urteil wird darüber hinaus ausgeführt, dass es dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegt, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln: „Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.“

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Demnach könnten die Landkreise zunächst ermitteln, wie sich die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Umlageschuldner darstellt, um bewerten zu können, ob eine umfangreiche Beteiligung erforderlich ist.

Zur Durchführung der erforderlichen Abwägung der eigenen finanziellen Belange mit denen der Umlageschuldner hat der Landkreis neben dem eigenen Finanzbedarf auch diejenigen der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in der Festsetzung eines konkreten Umlagesatzes mündet. Da sich die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen, ist folglich eine durchschnittliche, kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur zu ermitteln. Es soll keine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen.

Es ist nach Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden darstellt und ihnen – bezogen auf ihre kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur - grundsätzlich genügend finanziellen Raum zur Erfüllung des Mindestmaßes freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben belässt.

2 VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN

Mit Schreiben vom 28. April 2022 wurden die Gemeinden um Darlegung ihrer Finanz- und Haushaltssituation anhand der Kriterien der dem Schreiben beigefügten Formblätter gebeten.

Aus dem zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial wurden Merkmale und Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen. Die Haushaltssituation des Landkreises wurde unter den gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune wurden folgende Punkte zugrunde gelegt:

- Gesamtergebnis Ausgleich und Fehlbeträge
- Pflicht eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Tilgungsleistungen
- Voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung für Investitionsmaßnahmen und Kassenkredite

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Darüber hinaus wurden ergänzende Informationen in die Betrachtung einbezogen:

- Realsteuerhebesätze
- Abschöpfungsquote
- Investitionstätigkeit
- Freiwillige Aufgaben

Im Vorfeld der Befragung lud der Kämmerer des Landkreises Barnim die Kämmerinnen und Kämmerer der Gemeinden und Ämter zu einem Gespräch ein. Unter anderem wurden die Datenblätter vorgestellt.

3 ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM

Die Finanzsituation der Gemeinden und des Landkreises wurde anhand des nachfolgenden Schemas bewertet.

Kennzahl	Bewertung	
Gesamtergebnis Ausgleich / Fehlbeträge	das Ergebnis war in 5 bis 6 Vorjahren positiv	+2
	das Ergebnis war in 4 Vorjahren positiv	0
	das Ergebnis war in 3 Vorjahren positiv	-1
	das Ergebnis war in 1-2 Vorjahren positiv	-2
	das Ergebnis war in keinem der betrachteten Vorjahre positiv	-3
Pro Einwohner	Jahresergebnis ab +50 € je Einwohner	+2
	Jahresergebnis ab +1 € je Einwohner	+0
	Jahresergebnis mit 0 € je Einwohner	-1
	Jahresergebnis ab -1 € je Einwohner	-2
	Jahresergebnis ab -50 € je Einwohner	-3
Struktureller Ausgleich/Fehlbetrag Betrachtungsjahr	ab + 50 EUR je Einwohner	+2
	+ 1 EUR bis + 49 EUR je Einwohner	+1
	0 EUR je Einwohner	+0
	- 1 EUR bis – 49 EUR je Einwohner	-1
	ab – 50 EUR je Einwohner	-2
Ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen?	nein	+2
	ja	-2
Tilgung – Kann die Tilgung durch den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden?	ja	0
	nicht vollständig	-2
	nein	-4
Stehen nach Abzug der Tilgung weitere Finanzmittel zur Verfügung	ab +10 EUR je Einwohner	+2
	0 EUR bis + 9 EUR je Einwohner	+1
	keine weiteren verfügbaren Mittel	+0
Pro-Kopf-Verschuldung Investitionskredit	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-2
Pro-Kopf-Verschuldung Liquiditätskredit	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-2

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Im Ergebnis der Bewertung wurden in Summe Punkte zwischen +14 und -23 vergeben. Je nach Summe wird folgendermaßen die Finanzsituation eingeschätzt:

Punktevergabe	Finanzielle Leistungsfähigkeit
+ 14 bis + 5	gesichert
+ 4 bis - 5	eingeschränkt
- 6 bis - 16	gefährdet
- 16 bis - 23	stark gefährdet

4 BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Anhand der ermittelten Daten wurde je kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt (Anlage 6.3.1), die sich mit der finanziellen Situation der Gemeinde sowie des Landkreises auseinandersetzt. Eine Gesamtübersicht zu Ergebnis ist in der Anlage 6.3.2 zu entnehmen.

In der folgenden Gesamtabwägung werden die wesentlichen Ergebnisse der Einzelabwägungen zusammengetragen.

4.1 BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Nach Durchführung der Bewertung anhand des zuvor erläuterten Schemas ist die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- bei neun Gemeinden gesichert,
- bei acht Gemeinden eingeschränkt,
- bei sechs Gemeinden gefährdet und
- bei zwei Gemeinden stark gefährdet.

Im Durchschnitt haben die Kommunen -1,16 Punkte erreicht. Die Durchschnittsgemeinde gilt demnach als eingeschränkt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Barnim ist gefährdet (-9 Punkte).

Von den kreisangehörigen Gemeinden erheben lediglich 4 Gemeinden bereits Realsteuerhebesätze, die dem Landesdurchschnitt entsprechen oder darüber liegen. Bei dem überwiegenden Teil der Gemeinden war eine Unterschreitung des Landesdurchschnitts auf einzelne Hebesätze festzustellen. Bei vier Gemeinden lagen alle Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt.

Freiwillige Aufgaben sowie Investitionstätigkeit werden sowohl durch den Landkreis als auch durch die Gemeinden wahrgenommen.

4.2 PLANUNGEN 2023 UND 2024 DER GEMEINDEN

Anhand der mitgeteilten Daten ergibt sich für alle kreisangehörigen Gemeinden, des Landkreises Barnim ein kumulierter Fehlbetrag für 2023 in Höhe von 4,3 Mio. €.

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Bereinigt man diese Summe um die durch die jeweilige Gemeinde bei der Planung berücksichtigte Kreisumlage, errechnet sich ein kumulierter Überschuss in Höhe von 109,3 Mio. €. Für 2024 ergibt sich ein kumulierter Überschuss von 3,2 Mio. € sowie unter Berücksichtigung der um die Kreisumlage bereinigten Pläne ein kumulierter Überschuss von 119,5 Mio. €.

	Plan 2023	durch Kommune angesetzte Kreisumlage	Plan ohne Kreisumlage	Plan 2024	durch Kommune angesetzte Kreisumlage	Plan ohne Kreisumlage
Ahrensfelde	123.900	8.500.000	8.623.900	85.800	8.800.000	8.885.800
Bernau bei Berlin Eberswalde	3.603.090	27.502.330	31.105.420	5.225.254	29.087.191	34.312.445
Panketal	-4.075.561	24.791.000	20.715.439	444.726	24.864.000	25.308.726
Schorfheide	-989.300	12.788.300	11.799.000	-927.300	12.906.400	11.979.100
Schorfheide	-1.197.800	6.000.000	4.802.200	-602.200	6.000.000	5.397.800
Wandlitz	-714.704	14.636.000	13.921.296	-110.002	15.115.000	15.004.998
Werneuchen	-17.700	5.100.000	5.082.300	32.200	5.100.000	5.132.200
Stadt Biesenthal Breydin	58.900	3.175.000	3.233.900	65.500	3.175.000	3.240.500
Marienwerder	700	390.000	390.700	3.700	390.000	393.700
Melchow	1.600	870.000	871.600	18.700	870.000	888.700
Melchow	19.900	529.200	549.100	25.900	529.200	555.100
Rüdnitz	38.300	1.014.600	1.052.900	73.000	1.014.600	1.087.600
Sydower Fließ	2.100	490.700	492.800	1.700	490.700	492.400
Althüttendorf	-157.000	1.815.200	1.658.200	-196.800	1.931.500	1.734.700
Friedrichswalde	-310.800	324.300	13.500	-317.800	345.100	27.300
Stadt Joachimsthal Ziethen	-248.900	411.400	162.500	-483.700	420.500	-63.200
Ziethen	-78.800	250.800	172.000	-75.200	250.800	175.600
Britz	-280.770	1.099.768	818.997	-258.314	1.099.768	841.453
Chorin	-88.702	1.190.228	1.101.525	48.917	1.190.228	1.239.145
Hohenfinow	-47.192	262.406	215.213	-41.554	262.406	220.851
Liepe	-87.608	327.838	240.229	-78.829	327.838	249.008
Lunow- Stolzenhagen	37.654	575.115	612.769	22.316	575.115	597.431
Niederfinow	-19.031	305.460	286.428	-12.462	305.460	292.997
Oderberg	150.275	1.015.472	1.165.747	185.576	1.015.472	1.201.048
Parsteinsee	-34.879	260.590	225.710	21.372	260.590	281.962
Summe	-4.312.328	113.625.707	109.313.373	3.150.500	116.326.868	119.477.364

Dem gegenüber steht ein Fehlbedarf des Landkreises Barnim von 128,3 Mio. € für das Jahr 2023 sowie 131,5 Mio. € für das Jahr 2024.

4.3 ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES

Zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wären Erträge aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 128,3 Mio. € sowie für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 131,5 Mio. € nötig. Für die Ermittlung des daraus resultierenden Kreisumlagesatzes stehen dem Landkreis für das Jahr 2023 die Orientierungsdaten zur Verfügung. Für das Jahr 2024 greift der Landkreis Barnim auf die nachfolgende Prognose zurück.

Landkreis Barnim	allg. Schlüsselzuweisung (in T€)	Grundsteuer A (in T€)	Grundsteuer B (in T€)	Gewerbesteuer (in T€)	Gewerbesteuer Umlage (in T€)	Einkommensteuer (in T€)	Umsatzsteuer (in T€)	Fam. Lastenausgleich (in T€)	Billigkeitsleistungen (in T€)	Umlagegrundlagen (in T€)	Kreisumlage (in T€)	%
Umlagegrundlagen 2022	107.690	605	18.388	41.144	4.502	72.714	9.257	8.985	7.495	261.776	114.685	43,81
Orientierungsdaten 2023	115.683	592	18.756	48.322	5.282	81.321	9.3178	11.164		281.657	127.300	45,19
Prognose 2024	110.469	779	23.679	52.982	5.798	86.463	11.007	10.742		290.324	131.500	45,29

Bei den Gemeinden mit gesicherter, eingeschränkter oder gefährdeter Leistungsfähigkeit wird angenommen, dass diese den erforderlichen Kreisumlagehebesatz leisten können.

Nachfolgend wurden die beiden Gemeinden mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit gesondert betrachtet. Hierbei wurde ermittelt, in welcher Höhe der Kreisumlagesatz ausfallen dürfte, um den Gemeinden den Haushaltsausgleich für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zu ermöglichen. Die Grundlage des errechneten leistbaren Umlagesatzes ist die geschätzte Umlagegrundlage. Hierbei wurde auf die prozentuale Steigerung der zuvor aufgezeigten Umlagegrundlage des Landkreises zurück gegriffen und auf die Umlagegrundlagen aus dem Jahr 2022 der nachfolgenden Gemeinden angewandt.

errechneter leistbarer Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2023

Kommunen mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit	Plan 2023 (in €)	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage (in €)	Plan ohne Kreisumlage (in €)	angenommene Umlagegrundlage der Gemeinde	Orientierungsdaten als Umlagegrundlage (in €)	errechneter leistbarer Umlagesatz in % zum Ausgleich*
Amt Britz-Chorin-Oderberg Gemeinde Hohenfinow	- 47.192	262.406	215.213	598.964	672.195	32,02
Amt Britz-Chorin-Oderberg Gemeinde Liepe	- 87.608	327.838	240.229	748.318	821.826	29,23

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

errechneter leistbarer Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2024

Kommunen mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit	Ergebnis 2024 (in €)	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage (in €)	Plan ohne Kreisumlage (in €)	angenommene Umlagegrundlage der Gemeind	durch den Landkreis Barnim geschätzte Umlagegrundlage (in €)	errechneter leistbarer Umlagesatz in % zum Ausgleich*
Amt Britz-Chorin-Oderberg Gemeinde Hohenfinow	- 41.554	262.406	220.851	598.964	688.654	32,07
Amt Britz-Chorin-Oderberg Gemeinde Liepe	- 78.829	327.838	249.008	748.318	859.184	28,98

*Auf der Basis der durch den Landkreis Barnim geschätzten Umlagegrundlagen

Da die Kreisumlage nicht nur an finanzschwachen Gemeinden zu bemessen ist, wurde der nachfolgende durchschnittlich leistbare Kreisumlagesatz ermittelt.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich unter Berücksichtigung des zuvor ermittelten Kreisumlagesatzes in Höhe von 45,55 % und unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Gemeinden, ein durchschnittlich leistbarer Kreisumlagesatz für alle 25 kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 44,36 %.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich unter Berücksichtigung des zuvor ermittelten Kreisumlagesatzes in Höhe von 45,29 % und unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Gemeinden, ein durchschnittlich leistbarer Kreisumlagesatz für alle 25 kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 44,11 %.

Um jedoch nicht nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu betrachten, wurde die folgende Wichtung der finanziellen Interessen zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Zur Gegenüberstellung des Landkreises und der Durchschnittskommune wurde eine Wichtung der Kreisumlagehebesätze anhand der festgestellten Leistungsfähigkeit des Landkreises bzw. der Durchschnittskommune vorgenommen. Die Gewichtung der Durchschnittskommune ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte der kreisangehörigen Gemeinden (Anlage 3) geteilt durch die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich der folgende gemeinsame Kreisumlagesatz

	Leistungsfähigkeit Wichtungsfaktor	=	Kreisumlagehebesatz	Rechenweg
Landkreis Barnim		-9	45,55 %	$\frac{45,55 \times 9 + 44,36 \times 1,08}{10,08}$
Durchschnittskommune		-1,08	44,36 %	
		-10,08		45,42 %

Im Ergebnis dieser Rechnung ergibt sich ein gemeinsamer Kreisumlagehebesatz in Höhe von 45,42 % für das Jahr 2023.

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich der folgende gemeinsame Kreisumlagesatz

	Leistungsfähigkeit Wichtungsfaktor	=	Kreisumlage- hebesatz	Rechenweg
Landkreis Barnim		-9	45,29 %	$45,29 \times 9 + 44,11 \times 1,08$
Durchschnittskommune		-1,08	44,11 %	10,08
		-10,08		45,16 %

Im Ergebnis dieser Rechnung ergibt sich ein gemeinsamer Kreisumlagehebesatz in Höhe von 45,16 % für das Jahr 2024.

4.4 ABSCHÖPFUNGSQUOTE

Weiterer wesentlicher Punkt für die Beurteilung der Festsetzung der Kreisumlage ist die Abschöpfungsquote. Die Grenze der Umlage (aller Umlagen) ist dahingehend zu ziehen, dass den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nicht in Gänze entzogen werden dürfen (relative Grenze der Umlageerhebung).

Bezogen auf die Kreisumlage wurden auf der Grundlage der durch die Kommunen gemeldeten Daten Abschöpfungsquoten zwischen 38,31 % und 45,67 % für das Jahr 2023 festgestellt. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote beträgt 42,12 %. Für 2024 beträgt die Spanne der gemeldeten Abschöpfungsquote von 38,31 % bis 48,60 %. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote für das Jahr 2024 beträgt 42,15%.

Bei keiner amtsangehörigen Gemeinde führt die kumulierte Umlageerhebung aus Amtsumlage und Kreisumlage zu einer Überschreitung der relativen Grenze der Umlageerhebung.

4.5 DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE

Wie bereits dargestellt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes maßgeblich für einen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 GG, wenn eine Gemeinde auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum bislang noch nicht abschließend entschieden. Zur Beurteilung der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung wird im Folgenden der Zeitraum von 2017 bis 2025 (bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes 2022) als geeignet angesehen.

Für das Haushaltsjahr 2023 weisen 14 der 25 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung aus. Für das Jahr 2024 weisen nur noch 10 der 25 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung aus. Eine Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Übersicht zeigt weiter auf, dass im Zeitraum der strukturellen Leistungsfähigkeit von 25 Gemeinden keine Gemeinde dauerhaft Fehlbeträge ausgewiesen hat.

Anlage 6.3 - Festsetzung des Kreisumlagenhebesatzes

Ordentliches Jahresergebnis in €	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ahrensfelde	2.941.909	3.641.822	3.606.902	2.333.819	-1.303.400	-1.054.700	123.900	85.800	115.700
Bernau bei Berlin	6.375.702	7.706.818	4.237.787	7.027.940	11.152.988	70.995	3.603.090	5.225.254	9.533.044
Eberswalde	8.024.030	8.036.858	4.763.935	11.796.095	-6.843.317	-4.484.245	-4.075.561	444.726	523.058
Panketal	4.163.051	4.061.050	3.377.549	3.258.663	-171.000	-1.210.500	-989.300	-927.300	-1.547.900
Schorfheide	2.139.524	1.068.999	2.128.407	2.298.691	730.039	-1.324.500	-1.197.800	-602.200	-827.500
Wandlitz	5.352.576	1.935.307	3.883.360	1.641.720	-3.100.200	-1.306.000	-714.704	-110.002	173.649
Werneuchen	653.202	1.497.312	1.149.523	735.408	198.500	-300	-17.700	32.200	249.400
Stadt Biesenthal	924.217	1.122.941	1.889.712	1.165.903	2.409.844	14.900	58.900	65.500	43.500
Breydin	746.778	-268.376	-361.434	689.722	98.368	-387.200	700	3.700	10.300
Marienwerder	11.965	271.389	441.723	375.047	358.330	-128.800	1.600	18.700	51.200
Melchow	26.538	80.214	260.585	311.656	685.832	-120.400	19.900	25.900	39.700
Rüdnitz	174.863	290.935	570.718	346.119	341.335	-31.200	38.300	73.000	115.700
Sydower Fließ	7.201	92.461	119.019	321.401	264.851	-40.600	2.100	1.700	36.200
Althüttendorf	-90.998	-48.390	-62.600	-55.401	6.996	-127.100	-157.000	-196.800	-389.500
Friedrichswalde	-116.028	79.812	77.904	8.251	41.522	-335.400	-310.800	-317.800	-317.800
Stadt Joachimsthal	490.263	517.488	608.889	663.546	380.996	-386.600	-248.900	-483.700	-609.500
Ziethen	58.825	147.418	47.885	156.380	163.395	-134.200	-78.800	-75.200	-95.600
Britz	-640.216	-258.748	408.278	177.217	-172.590	-317.206	-280.770	-258.314	-246.249
Chorin	-72.762	-227.490	-127.105	-238.838	109.897	90.424	-88.702	48.917	54.892
Hohenfinow	-151.498	74.517	-4.785	-157.945	-93.383	-39.346	-47.192	-41.554	-43.614
Liepe	-124.755	-10.940	19.768	79.657	-74.397	-96.493	-87.608	-78.829	-82.286
Lunow-Stolzenhagen	25.891	-6.602	-63.730	-128.193	-137.468	12.130	37.654	22.316	22.890
Niederfinow	213.542	89.554	35.528	-146.813	-31.027	-30.419	-19.031	-12.462	-12.370
Oderberg	-395.445	95.018	-366.864	-202.106	22.699	202.816	150.275	185.576	166.036
Parsteinsee	-48.632	22.345	40.555	142.836	157.790	-21.715	-34.879	21.372	24.347

5 ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der zuvor genannte gemeinsame Kreisumlagesatz in Höhe von 45,45 % für das Haushaltsjahr 2023 und 45,17 % für das Haushaltsjahr 2024 ermittelt.

In den letzten Jahren konnte der Landkreis Barnim trotz teilweise defizitärer Planung erhebliche Überschüsse erwirtschaften und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuführen. Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, möchte der Landkreis seine kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch in Zukunft unterstützen. Aus diesem Grund wird dem Kreistag ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42% für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorgeschlagen.